

# Lassen sich Umweltverfahren beschleunigen?

**Umweltprüfung.** Lange Verfahrensdauern stehen in der Kritik, umso mehr bei klimarelevanten Projekten. Die Materie ist komplex, die Ressourcen der Behörden sind knapp - an welchen Stellschrauben könnte man dennoch drehen?

**Wien.** Seit der Vorwoche wissen wir es: Das Genehmigungsverfahren für die Marchfeld-Schnellstraße (S8) muss zurück an den Start (siehe Artikel unten). Und wieder einmal zeigt sich: Solche Verfahren können schier endlos dauern. Hier betrifft es den Straßenbau, genauso gut könnte es eine gewerbliche Anlage sein. Oder ein Windpark. Und gerade, wenn Projekte für erneuerbare Energie in der Warteschleife hängen, stößt das auf viel Kritik. So forderte erst kürzlich ÖVP-Staatssekretär Magnus Brunner, dass UVP-



ähnliche Problematik: „Wenn man einen Stadtteil mit 30 Hektar Fläche plant: Warum kann man dann nicht zunächst einmal mit den ersten 15 Hektar - oder wo immer der Schwellenwert nach der Gesetzesnovelle liegen wird - beginnen?“

## Schutzgüter gewichten?

Auch die erforderliche Planungstiefe erschwere die Antragstellung oft unnötig - etwa, wenn bei einem Vorhaben alle Details bis hin zur Beschattung vorab festgelegt werden müssen. Obwohl man sicher sein kann, dass sich, bis der entsprechende Baufortschritt erreicht ist, der technische Standard in diesem Bereich noch ändern wird. Und man dann wieder ein Änderungsverfahren braucht.

Welche Projekte überhaupt UVP-pflichtig sind und welche nicht, werfe ebenfalls mitunter Fragen auf. Um beim Beispiel Städtebau zu bleiben: „Da liegt bei koordiniertem und planendem Entwickeln UVP-Pflicht vor. Würde aber jeder bauen, was er will, wäre keine UVP-Pflicht gegeben.“

Ganz generell wäre es eine Überlegung wert, im Rahmen der unionsrechtlichen Möglichkeiten für klimarelevante Projekte Sonderregelungen zu schaffen, wenn nötig sogar im Verfassungsrang, meinen die Juristen. Gehe es um Klimaschutz, „könnte man darüber nachdenken, ob wirklich alle Schutzgüter gleichrangig sind“, sagt Hecht. „In jedem Entscheidungsprozess wird letztlich gewichtet.“

## WIRTSCHAFTS RECHT

VON CHRISTINE KARY

[diepresse.com/wirtschaftsrecht](http://diepresse.com/wirtschaftsrecht)

Verfahren im Energiebereich mit maximal zwei Jahren begrenzt werden sollten, weil sonst die Energiepreise nicht zu schaffen sei.

Von Gesetzes wegen sollte bereits jetzt bei der UVP eine Verfahrensdauer von neun bzw. sechs Monaten nicht überschritten werden - nur erweist sich das in der Praxis meist als unrealistisch. „Die Fristen, die im Gesetz stehen, haben sich als bedeutungslos herausgestellt“, sagt Josef Peer, Rechtsanwalt und Experte für öffentliches Wirtschaftsrecht in der Kanzlei FWP, zur „Presse“. Um wieder auf das S8-Verfahren zurückzukommen: Da gab es einen Fristsetzungsantrag der Projektgegner - und eine vom Verwaltungsgerichtshof festgesetzte Entscheidungsfrist bis Anfang Oktober. Diese hielt das Bundesverwaltungsgericht auch ein, entschied aber nicht in der Sache. Aufgrund von Mängeln im Behördenverfahren ist nun wieder das Klimaschutzministerium (BMK) am Zug.

## „Verfahren strukturieren“

Anfang September startete nun im BMK eine Arbeitsgruppe, die sich mit Verfahrenseffizienz bei Umweltverfahren befasst. Aber welche Möglichkeiten der Beschleunigung gibt es überhaupt? Der komplexe Rechtsrahmen ist weitgehend durch Unionsrecht vorgegeben, auch knappe Ressourcen bei Behörden und Verwaltungsgericht machen es nicht einfacher. Juristen sehen dennoch einige Ansatzpunkte. „Ein Hauptthema ist die Strukturierung des Verfahrens“, sagt Christian Schmelz, Partner und Experte für UVP-Verfahren in der Kanzlei Schönherr. Nach der derzeitigen Rechtslage „kann jeder je-

derzeit etwas vorbringen“, das erschwere die Arbeit der Gutachter bei der Behörde. Schmelz meint, der richtige Zeitpunkt für Einwendungen gegen ein Projekt sei zunächst am Anfang des Verfahrens, innerhalb einer bestimmten Frist nach der öffentlichen Auflage des Projektantrags. Ebenso sollten Stellungnahmen möglich sein, wenn die Gutachten vorliegen. „Aber dazwischen sollten die Gutachter in Ruhe arbeiten können.“

Auch dass nicht der Stand der

Technik zum Verfahrensbeginn maßgeblich ist, sondern - bezogen auf die Umweltauswirkung - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung womöglich wiederholt nachzuweisen ist, erschwere die Abwicklung der Verfahren. „So wird man mit keinem Gutachten fertig. Aber wem bringt das etwas?“

Peer wiederum meint, die Thematik beginne oft schon bei der Vorarbeit für ein Projekt. „Für nahezu alles, was damit räumlich und sachlich zusammenhängt,

braucht man schon vorab die Genehmigung.“ Daran können beispielsweise Erkundungsmaßnahmen scheitern - selbst wenn diese als Entscheidungsgrundlage, ob ein Projekt am geplanten Standort überhaupt durchführbar und genehmigungsfähig ist, wichtig wären. Die Möglichkeit des Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahrens gibt es zwar, „dieses wird aber kaum angewandt“, sagt Peer.

Michael Hecht, Partner bei FWP, ortet beim Städtebau eine

# Warum das S8-Verfahren in die nächste Runde geht

**UVP 2.** Vorgelegte Daten müssen laut BVwG aktuell gehalten werden. Eine Herausforderung bei langen Verfahren.

**Wien.** Nun ist es also fix: Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat das Genehmigungsverfahren für die Marchfeld-Schnellstraße an die Behörde zurückverwiesen (W109 2220586-1/414E). „Es war bereits vor der Entscheidung absehbar, dass das Projekt auf wackeligen Beinen steht“, sagt der auf Umweltrecht spezialisierte Rechtsanwalt Berthold Lindner zur „Presse“.

Besonders die Kritik aus naturschutzfachlicher Sicht habe auf potenzielle Genehmigungshindernisse hingedeutet. Konkret ging es vor allem um die Beeinträchtigung des geschützten Triels - und eines faktischen Vogelschutzgebiets. Letzteres ist nach der EuGH-Judikatur ein absolutes Genehmi-

gungshindernis. Zwar war diese Diskussion seit beinahe zehn Jahren de facto erloschen, nachdem umfangreiche ergänzende Ausweisungen von Europaschutzgebieten vorgenommen worden waren. „Im Verfahren stellte sich jedoch heraus, dass offenbar nach wie vor Ausweisungsdefizite bestehen.“ Das Land Niederösterreich nahm zwar eine Ergänzung vor, dennoch wurde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets festgestellt. Ein großes Thema war auch der Artenschutz. Hier ging es um „absichtliche Störungen“ von Ziesel und Triel. Das Gericht musste daher prüfen, ob es Alternativen zu dem Projekt gibt. „Kurze Antwort: Es fand zwar eine Alternativenprü-

fung statt, die zwischenzeitig zwölf Jahre alten Daten sind aber nicht mehr aktuell“, sagt Lindner.

## Darf Gericht zurückverweisen?

Als „gewagt“ bezeichnet es der Jurist allerdings, dass das BVwG die ergänzenden Erhebungen nicht selbst durchgeführt, sondern den Fall an die Behörde zurückverwiesen hat. „Spätestens seit dem sogenannten Pingpong-Erkenntnis des VwGH (VwSlg 18.886 A/2014) ist klargestellt, dass eine Zurückverweisung nur in Ausnahmefällen, bei groben Ermittlungsmängeln der Behörde, zulässig ist.“ Dass der Verfahrenseffizienz Vorrang gebührt, habe der VGH erst kürzlich wieder betont (Ra 2019/04/0071).

Die Konsequenzen der aktuellen Entscheidung sind indes weitreichend. „Die Betonung der notwendigen Aktualität der Daten wird dazu führen, dass in den Verfahren laufend parallel Untersuchungen durchzuführen sind, um die vorgelegten Unterlagen gegebenenfalls aktualisieren zu können“, sagt Lindner. Auch die laufende Veränderung der Lebensräume geschützter Arten spiele eine Rolle. Und zwar nicht nur, wie hier, beim Straßenbau. Sondern genauso bei Projekten, „die aktiv zur Energieerzeugung beitragen“. Lindners Fazit: „Ob der bestehende Rechtsrahmen dem Kampf gegen den Klimawandel wirklich zuträglich ist, bleibt hinterfragenswert.“ (cka)